

Einige Überlegungen zu

Einheitliche Unternehmensbesteuerung

Die bisherige Reform des deutschen Unternehmenssteuersystems ist wie ein Versuch, in Deutschland von Rechts- auf Linksverkehr umzustellen, aber nur dort, wo auch Ausländer fahren.

Kurzfassung

Eine kürzlich veröffentlichte Untersuchung der EU zeigt:

- Der nominale deutsche Steuersatz für Kapitalgesellschaften von rund 38% ist der höchste in allen EU-Ländern, liegt deutlich über dem EU-15-Durchschnitt (2004) von 31% und ist fast doppelt so hoch wie der Durchschnitt der 10 neuen EU-Länder.
- Die tatsächlich bezahlte (effektive) Steuerbelastung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen ist in Deutschland am niedrigsten mit 21% bei einem EU-Durchschnitt (2002) von knapp 30%. Alle anderen EU-15-Länder (Ausnahme Griechenland) haben Werte zwischen 28% und 32%.
- Deutschland ist das einzige EU-15-Land mit einer effektiven Senkung der Kapital-Steuerbelastung von 1995 bis 2002.

Eine einheitliche Unternehmensbesteuerung mit nominalen Steuersätzen unter 30% ist erforderlich, um den internationalen Steuersatzwettbewerb bestehen zu können. Zur Umsetzung gibt es zwei sehr unterschiedliche Vorschläge einer 'dual income tax':

- Vorschlag des Sachverständigenrats u.Ä.:
Senkung der nominalen Steuersätze für Unternehmens- & Vermögenseinkommen, reine Gewinnbesteuerung durch Abschaffung der Gewerbesteuer. Wer bisher viel bezahlt hat, bezahlt dann weniger, wer bisher nicht bezahlt hat, bezahlt weiterhin nichts. Es resultiert dann ein Minderaufkommen von über 10 Mrd. Euro jährlich.
- Vorschlag von Jarass/Obermair:
Senkung der nominalen Steuersätze für Unternehmens- & Vermögenseinkommen, neben der Gewinnbesteuerung auch Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Schuldzinsen und Lizenzgebühren durch Revitalisierung der Gewerbesteuer. Wegen der im internationalen Vergleich niedrigeren Belastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen ist nämlich zwar die nominale Belastung zu reduzieren, die tatsächlich bezahlten Steuern sind aber auf das international übliche Maß zu erhöhen. Wer bisher viel bezahlt hat, bezahlt dann weniger, wer bisher nichts bezahlt hat, bezahlt dann jedenfalls 15% bis 20%. Es resultiert dann kein Minderaufkommen.

1

2

3 **Gliederung**

4 **Teil I : Problemstellung3**

5 1. Hohe nominale Sätze, aber geringe tatsächlich bezahlte Steuern 3

6 2. Gründe für die geringen tatsächlich bezahlten Steuern 4

7 3. Neue EU-Steuerdirektiven begünstigen Steuervermeidung 4

8 4. Einheitliche EU-Bemessungsgrundlage mildert und verschärft den Steuerwettbewerb 5

9 **Teil II : Gewerbesteuer nicht abschaffen, sondern reformieren,**

10 **Körperschaftsteuersatz deutlich senken6**

11 5. Nominale Gewinnbelastung unter 30% senken, aber Steueraufkommen erhöhen 6

12 6. Gewerbesteuer zu einer echten Wertschöpfungssteuer ausbauen 6

13 7. Resultierende nominale Steuersätze 6

14 8. Vor- und Nachteile einer derartigen Reform 7

15 9. Erforderliche Untersuchungen 8

16 10. Zukünftige Struktur des deutschen Steuersystems 8

17

1 Teil I : Problemstellung

Die von Regierung und Opposition seit Ende der 1990er Jahre durchgesetzte drastische Senkung der nominalen Steuersätze zeugt von einem tiefen Glauben an das Dogma: Senkt die Steuern für die Reichen und die Konzerne in Deutschland, dann erhöhen sie im Inland ihre Investitionen, dann steigt die Konjunktur, Arbeitslosigkeit und Staatsdefizit sinken, und alles wird gut. Dieses Glaubensprogramm wurde von den Wirtschaftsverbänden, den Merz-Anhängern in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie der FDP erfolgreich in die Köpfe der Entscheidungsträger und der Bevölkerung eingehämmert und seit 2001 mit massiver Unterstützung von Bundesrat und CDU/FDP-regierten Bundesländern von der rot-grünen Bundesregierung umgesetzt. Es widerspricht aber bei globalisierten Kapitalmärkten den Prinzipien des real existierenden Privatkapitalismus, dass Unternehmen ihre Unternehmenspolitik freiwillig am deutschen Allgemeinwohl ausrichten und nicht an ihrer Profitmaximierung.

Im Februar 2005 hat der deutsche Wirtschaftsminister vorgeschlagen, die im Unternehmen verbleibenden Gewinne noch stärker zu begünstigen: 'Die Hoffnung ist der größte Feind des Kaufmanns'. Die durch die pauschalen Steuersenkungen den Unternehmen zusätzlich verbleibenden Mittel werden vielfach am internationalen Kapitalmarkt angelegt oder an die Anteilseigner ausgeschüttet und, wie die Erfahrung seit 2001 gezeigt hat, nicht in Deutschland investiert, neue Arbeitsplätze werden dadurch in Deutschland nicht geschaffen. Die resultierenden Haushaltsdefizite müssen unsere Kinder und Enkelkinder bezahlen, der deutsche Standortvorteil einer vorzüglichen öffentlichen Infrastruktur bröckelt. Nur wer in Deutschland investiert, sollte durch verbesserte Abschreibungsbedingungen begünstigt werden, alle anderen sollen angemessen Steuern bezahlen.

1. Hohe nominale Sätze, aber geringe tatsächlich bezahlte Steuern

Eine kürzlich veröffentlichte Untersuchung¹ der EU zeigt:

- Der nominale deutsche Steuersatz für Kapitalgesellschaften von rund 38% ist der höchste in allen EU-Ländern, liegt deutlich über dem EU-15-Durchschnitt (2004) von 31% und ist fast doppelt so hoch wie der Durchschnitt der 10 neuen EU-Länder.
- Die tatsächlich bezahlte (effektive) Steuerbelastung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen ist in Deutschland am niedrigsten mit 21% bei einem EU-Durchschnitt (2002) von knapp 30%. Alle anderen EU-15-Länder (Ausnahme Griechenland) haben Werte zwischen 28% und 32%.
- Deutschland ist das einzige EU-15-Land mit einer effektiven Senkung der Kapital-Steuerbelastung von 1995 bis 2002.

Unsere Untersuchungen² für Deutschland zeigen: Bis 2000 betrug in Deutschland die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften noch rund 20%, seit 2001 nur noch rund 10%.

¹ Structures of the taxation systems in the European Union, Data 1995-2002. eurostat, Luxembourg, 2004, S. 46 und 116/117 (abrufbar unter <http://www.eu-datashop.de/download/EN/inhaltsv/thema2/taxsys.pdf>).

² L. Jarass und G.M. Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern - Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen. Eine Analyse der DAX30-Geschäftsberichte 1996-2002 unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Metropolis-Verlag, Marburg, 2004, v.a. S. 56ff.. Weitere Angaben unter www.JARASS.COM / Publikationen / Steuern.

2. Gründe für die geringen tatsächlich bezahlten Steuern

Mindestens die folgenden vier Gründe sind u.E. im Unternehmenssteuerbereich relevant für den kontinuierlichen Rückgang der tatsächlich bezahlten Steuern auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen:

- Steuersatzsenkungen: ca. 1/8 weniger Einnahmen³.
- Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne bei Geltendmachung von ca. 95% der Kosten. Zusätzlicher negativer Effekt: Subventionierung des Arbeitsplatzexports.
- Massiver Aufkauf von profitablen deutschen Unternehmen durch ausländische sogenannte equity funds, die dann das Eigenkapital der aufgekauften Firmen ins Ausland transferieren und die Firmen über den internationalen Kapitalmarkt mit Fremdkapital refinanzieren. Neben den Steueraufkommensverlusten resultiert ein weiterer negativer Effekt einer massiven 'Quasi-Substanzbesteuerung': Wegen der unabhängig von der Ertragslage anfallenden und zudem extrem hohen Zinsbelastungen kommen die übernommenen Firmen bei schwächerer wirtschaftlicher Entwicklung leicht in Schieflage und bauen dann massiv Stellen ab.
- Weiterhin viele Möglichkeiten, Erträge unversteuert zu lassen ('stille Reserven'), die wegen der viel stärkeren Internationalisierung ('EU-AG') zukünftig noch stärker als bisher unversteuert realisiert werden können.

All dies ist vor dem Hintergrund einer immer stärkeren internationalen Vernetzung zu sehen.

Die traditionellen Versuche, Steuerschlupflöcher zu schließen (KSt § 8a, Außensteuergesetz etc.), bringen wegen der neuen EU-Gesetzgebung und den EuGH-Entscheidungen letztlich nichts außer zusätzlichen Ärger und verlorene Prozesse. Das Außensteuergesetz benachteiligt zudem Deutschland-orientierte Konzerne wie Telekom, BMW etc., ausländische Konzerne sind davon fast nicht betroffen; außerdem werden das Außensteuergesetz und viele andere traditionelle Abwehrmaßnahmen zukünftig vom EuGH Schritt für Schritt als EU-widrig untersagt werden.

Die Begrenzung der Verlustverrechnung ist eine berechtigte Notmaßnahme, da immer weniger der ökonomische Gewinn, sondern eine fiktive Größe besteuert wird. Auswirkungen hat das aber wiederum primär auf die in Deutschland ansässigen Konzerne. Inländische Töchter ausländischer Konzerne verschieben ohnehin wegen der hohen nominalen Steuersätze in Deutschland ihre Gewinne soweit irgend möglich ins Ausland.

3. Neue EU-Steuerdirektiven begünstigen Steuervermeidung

Die EU-Länder sind bei Entscheidungen in Bezug auf ihre jeweiligen Besteuerungsgrundlagen bereits seit vielen Jahren nicht mehr unabhängig, und diese gegenseitige Abhängigkeit wird sich künftig noch verstärken:

- Seit 2004 dürfen die EU-Länder keine Quellensteuern mehr auf Schuldzinsen und Lizenzgebühren erheben, soweit sie an verbundene (>25% Beteiligung) Unternehmen bezahlt werden. Damit haben die EU-Länder sich selbst ein wichtiges Instrument genommen, um Steuerflucht in Niedrigsteuerländer innerhalb der EU zu bekämpfen.
- Ebenfalls seit 2004 wurde die Mutter-Tochter-Richtlinie (das Verbot von Quellensteuern auf Dividendenzahlungen) wesentlich im Anwendungsbereich erweitert und gilt ab 2009 schon für Beteiligungen ab 10%. Damit haben die EU-Länder sich selbst ein wichtiges Instrument genommen, um die Besteuerung von Dividenden beim Empfänger sicherzustellen.
- Ab 2005 soll die Fusionsrichtlinie (keine Aufdeckung von stillen Reserven bei Sitzverlegung in ein anderes EU-Land) wesentlich im Anwendungsbereich erweitert und schon für Beteiligungen ab 10% gelten.

³ vgl. Schratzenstaller/Truger: Perspektiven der Unternehmensbesteuerung, Metropolis-Verlag, 2004, S. 87.

1 Damit haben die EU-Länder sich selbst ein wichtiges Instrument genommen, um die Besteu-
2 erung von stillen Reserven sicherzustellen.

3 Alle diese Richtlinien gehen davon aus, dass es mittelfristig ein einheitliches EU-Besteuerungs-
4 regime geben soll. Bis dahin können allerdings diese Richtlinien zur Steuerplanung (= legale
5 Steuervermeidung) genutzt werden. Bis dahin gehen jedes Jahr in wachsendem Umfang hohe
6 Steuereinnahmen vor allem den größeren EU-Ländern verloren.

7 **4. Einheitliche EU-Bemessungsgrundlage mildert und verschärft den Steuerwettbewerb**

8 Die EU-Finanzminister (ecofin) haben am 11. September 2004 beschlossen, dass für die Körper-
9 schaftsteuer eine einheitliche Bemessungsgrundlage entwickelt werden soll. Jedes EU-Land
10 soll dann die Möglichkeit haben (aber nicht die Verpflichtung!), diese einheitliche Bemessungsgrundlage
11 einzuführen.

12 Die Verwundbarkeit der Steuersysteme der EU-Länder nimmt weiter zu, da die Bemessungs-
13 grundlagen und die Steuersätze sehr unterschiedlich sind: Die Aufwendungen werden tenden-
14 ziell in Steuerländern mit hohen nominalen Unternehmenssteuersätzen (wie z.B. Deutschland mit knapp
15 40%) geltend gemacht, die Erträge aber in Ländern mit niedrigen Steuersätzen (z.B. Irland mit 12,5%).
16 Eine einheitliche EU-Bemessungsgrundlage könnte ein erster Schritt zur Milderung dieser
17 Probleme darstellen.

18 Durch eine einheitliche Bemessungsgrundlage würden allerdings Länder mit relativ hohen Kör-
19 perschaftsteuersätzen noch stärker als bisher als Hochsteuerland gebrandmarkt sein.

1 **Teil II : Gewerbesteuer nicht abschaffen, sondern reformieren,** 2 **Körperschaftsteuersatz deutlich senken**

3 Das deutsche Steuersystem benachteiligt systematisch

- 4 • Aktivität ('Werte schaffen') gegenüber Passivität ('Werte verwalten'),
- 5 • Eigenkapital gegenüber Fremdkapital,
- 6 • Investitionen in Deutschland gegenüber Investitionen im Ausland.

7 **5. Nominale Gewinnbelastung unter 30% senken, aber Steueraufkommen erhöhen**

8 Hohe nominale Steuersätze bei niedrigem Steueraufkommen sind unsinnig. Deutschland muss
9 umgehend einen nominalen Unternehmenssteuersatz von unter 30% festsetzen, um im
10 internationalen Steuersatzwettbewerb bestehen zu können. Wegen der ohnehin im internationa-
11 len Vergleich sehr niedrigen Belastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen ist dabei
12 die nominale Belastung zu reduzieren, die tatsächlich bezahlten Steuern aber auf das
13 international übliche Maß zu erhöhen.

14 Die bisherige Doktrin 'Voraussetzung für jedwede Unternehmenssteuerreform ist die Abschaf-
15 fung der Gewerbesteuer' bröckelt. Fast alle Experten haben sich – zur allgemeinen Überra-
16 schung - in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 19.01.2005
17 für eine wertschöpfungsorientierte Steuer der Gemeinden ausgesprochen.

18 Die Kapitalgesellschaften haben in 2004 rund 13 Mrd. € Körperschaftsteuer (KSt) und rund 16
19 Mrd. € Gewerbesteuer (GewSt) bezahlt. Wäre der BDI-Vorschlag eines kommunalen Zuschlag-
20 satzes auf Einkommen- und Körperschaftsteuer statt Gewerbesteuer umgesetzt worden, hätte
21 der Staat rund 3 Mrd. € (statt rund 29 Mrd. € nur noch 26 Mrd. €) weniger Steuern bekommen, entspre-
22 chend höher wäre die Belastung der anderen Steuerzahler gewesen bzw. das Haushaltsdefizit
23 wäre noch höher geworden.

24 **6. Gewerbesteuer zu einer echten Wertschöpfungssteuer ausbauen**

25 Zur aufkommensneutralen Umsetzung schlagen wir eine einheitliche Unternehmensbesteue-
26 rung vor, die für alle Kapital- und Personengesellschaften (entsprechend den langjährigen Überlegungen im
27 BMF) inkl. Vermietung & Verpachtung obligatorisch ist (ohne Option):

- 28 • Volle Besteuerung der Wertschöpfung im Rahmen einer reformierten Gewerbesteuer: ausge-
29 wiesene und nicht ausgewiesene Gewinne, Schuldzinsen und bezahlte Lizenzgebühren,
30 Geschäftsführergehälter etc., jedoch keine Einbindung sozialversicherungspflichtiger Löhne.
- 31 • Absenkung der Messzahl von 5% auf 4%, also 16% Steuersatz bei 400% Hebesatz, Mindest-
32 steuersatz 12% (Erhöhung des Mindesthebesatzes von 200% auf 300%, keine Selbstanrechnung mehr wie bei der
33 GewSt).
- 34 • Zusätzliche Gewinnbesteuerung mit 15% (statt wie bisher 25% KSt bzw. progressive ESt).
- 35 • Abschreibungssätze für Investitionen nicht senken, sondern erhöhen.
- 36 • Besteuerung ausgeschütteter Gewinne wie bisher nach dem Halbeinkünfteverfahren.

37 **7. Resultierende nominale Steuersätze**

38 Daraus resultieren in Abhängigkeit des Hebesatzes folgende nominale Gewinnsteuersätze:

- 39 • Mindestens 25% in hebesatzgünstigen Gemeinden (12% GewSt bei 300% Mindesthebesatz + 15% KSt auf
40 den Rest).
- 41 • Durchschnittlich 29% bei typischen Hebesätzen (16% GewSt bei 400% Hebesatz + 15% KSt auf den Rest).

- 1 • Maximal, z.B. in In Frankfurt oder München, 31,6% (19,6% GewSt bei 490% Hebesatz + 15% KSt auf den
2 Rest).

3 **8. Vor- und Nachteile einer derartigen Reform**

4 **8.1. Vorteile**

5 Eine derartige Reform kann ohne EU-Genehmigung durchgeführt werden. Zudem betreffen die
6 anstehenden EuGH-Entscheidungen nur die KSt, nicht die GewSt.

7 Die bestehenden inländischen Vorschriften zu Verlustverrechnung, Organschaften etc. können
8 beibehalten werden.

9 Das Unternehmenssteuersystem wird massiv vereinfacht, weil die Besteuerung der Wert-
10 schöpfung gegen 'tax planning' weitestgehend resistent ist und damit die verwaltungsaufwän-
11 digen deutschen Abwehrmaßnahmen (KSt §8a, Außensteuergesetz etc.) entfallen können. Durch diese
12 Vereinfachung des Steuerrechts und die resultierenden deutlich niedrigeren Befolgungskosten
13 ('compliance costs') wird insbesondere mittelständischen Betrieben das Wirtschaften erleichtert.

14 Die Ergebnisse einer reinen Kapitalverwaltung unterliegen bei der neuen einheitlichen Unter-
15 nehmensbesteuerung nur der Gewinnbesteuerung mit 15%, werden jedoch nicht durch die
16 Wertschöpfungssteuer belastet, die ja nur die im Inland produzierten Werte ('inländische Wertschöp-
17 fung') besteuert, nicht jedoch die Verwaltung von Werten. Damit wäre Deutschland als Holding-
18 standort und als Finanzverwaltungsstandort wieder konkurrenzfähig, niemand müsste mehr zur
19 legalen Steuervermeidung die Kapitalverwaltung nach Luxemburg oder Irland verlegen.

20 Bei entsprechender Vorbelastung der Schuldzinsen könnten dann für die den Kreditgebern
21 zufließenden Kapitalerträge das Halbeinkünfteverfahren (wie heute schon für die Dividenden) eingeführt
22 werden, gegebenenfalls verknüpft mit einer allgemeinen Abgeltungssteuer von 25%.

23 Weitere Vorteile?

24 **8.2. Nachteile**

25 Wer bisher keine Steuern bezahlt hat, obwohl er den Standort Deutschland nutzt, muss sich
26 nun in einem Mindestumfang von 12% der von seinem Kapital erwirtschafteten Wertschöpfung
27 an den Kosten der deutschen Infrastruktur beteiligen. Von den betroffenen Investoren mag jede
28 Belastung im Vergleich zur bisher möglichen absoluten Steuervermeidung als nachteilig ange-
29 sehen und Aktivitäten in Deutschland verringert werden. Im Gegenzug wird es durch die deutli-
30 che Steuersatzsenkung für bisher steuerzahlende Unternehmen interessanter, ihre Aktivitäten
31 in Deutschland auszuweiten.

32 Weitere Nachteile?

33 RA/FAStR Mathias Frenzel, Frankfurt am Main (frenzel@taxhhf.com) schreibt in einer ersten
34 Stellungnahme zu diesem Papier: "Einheitliche Unternehmensbesteuerung muß heißen:
35 höchstens noch eine Steuer für alle, und die dann verschlankt, durchdacht, von Einzelfällen und
36 von allen Subventionen bereinigt und somit auch für den Nichtfachmann berechenbar. Merz hat
37 recht. Postkarte! Also weg mit jeglicher Gewerbesteuer und diesen komplizierten
38 Anrechnungen. Pfliffige Unternehmen - die wir hier in Deutschland haben wollen - zahlen
39 sowieso keine Steuern. Sie verschwinden zudem, wenn man sie weiter damit piesackt. Ange-
40 schlagene Unternehmen - die wir stärken wollen - gehen durch die heimtückische Besteuerung
41 einfach pleite, weil das nicht mehr zu leisten ist. Mein Kernsatz ist: lieber 1.000.000 Mittel-
42 ständler, die wenig oder keine Ertragssteuer zahlen, aber Arbeitsplätze halten, und Lohn- und
43 Umsatzsteuer eintreiben. Im Übrigen: nur die indirekte Steuer hat auf Dauer auch psychologisch
44 die einzige Chance zu überleben." Mit derartigen Argumenten muss sich jeder
45 auseinandersetzen, der weiterhin eine Unternehmensbesteuerung erhalten will!

9. Erforderliche Untersuchungen

9.1. Umgehungsmöglichkeiten

Unter Einbindung von 'tax planning'-Fachleuten aus der Praxis sollte geprüft werden, in welchem Umfang und mit welchem Aufwand ein einheitliches Unternehmenssteuersystem mit Besteuerung der Wertschöpfung und einem deutlich verringerten Gewinn-Steuersatz umgangen werden könnte. Der Fiskus müsste eigentlich sehr daran interessiert sein, diese Frage von Fachleuten untersuchen zu lassen.

9.2. Erforderliche Begleitmaßnahmen

Eine obligatorische einheitliche Unternehmensbesteuerung könnte auch für Personenunternehmen zumutbar sein, wenn die besondere Relevanz der Erbschaftbesteuerung in diesen Fällen berücksichtigt wird, so Prof. WINKELJOHANN in der Bundestags-Anhörung am 19.1.2005. Dies müsste näher untersucht werden, um die bisherige massive Kritik der Wirtschaftsverbände gegen ein Modell ohne Option abmildern zu können.

9.3. Steueraufkommen

Die resultierenden Aufkommensänderungen müssen noch abgeschätzt werden. Es müsste in absehbarer Zeit gelingen, hierzu mit Unterstützung des BMF und unter Einbindung von Oberfinanzdirektionen (aus CDU und aus SPD-regierten Ländern) etc. eine qualifizierte Untersuchung auf die Beine zu stellen.

Die Abschätzungen im Rahmen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen könnten hier, geeignet ergänzt, hilfreich sein.

Eine erste grobe Abschätzung: In 2004 bezahlten die Kapitalgesellschaften rund 13 Mrd. € Körperschaftsteuer. Eine Senkung des Satzes von derzeit 25% auf 15% verringert das Aufkommen um rund 5 Mrd. €. Der nominale Satz der Gewerbesteuer wird durch die Senkung der Messzahl von 5% auf 4% gesenkt, durch den Wegfall der Abziehbarkeit von sich selbst wieder fast auf den alten Wert erhöht. Das bedeutet, dass die 5 Mrd. € verringerte Körperschaftsteuer durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer erwirtschaftet werden müssen, um den Vorschlag aufkommensneutral zu halten; alles statisch und ohne Verhaltensanpassung.

9.4. Steuerstruktur

Für jedwede rationale Steuerpolitik werden aktuelle Daten benötigt zur Struktur. Welche Gruppe von Unternehmen bezahlt welche Steuern:

- klein, mittel, gross,
- Kapital- versus Personengesellschaften,
- kapitalintensive versus mitarbeiterintensive Unternehmen,
- exportorientierte versus binnenmarktorientierte Unternehmen etc.?

Weiteres?

10. Zukünftige Struktur des deutschen Steuersystems

Eine Besteuerung von international tätigen Konzernen ist den einzelnen Nationalstaaten letztlich nur möglich, wenn die gesamte im Inland erwirtschaftete Wertschöpfung an der Quelle einem generellen Steuerabzug unterliegt, unabhängig vom in- oder ausländischen Sitz des Betriebseigentümers. Dies ist (auch ohne die schwierige EU-weite Steuerharmonisierung) von jedem Nationalstaat dadurch erreichbar, dass zukünftig jeweils am Sitz der Betriebsstätte alle mit Fremd- oder mit Eigenkapital erwirtschafteten Erträge einem generellen Steuerabzug unterliegen:

- 1 • also - **neu** - die Schuldzinsen abzüglich der Zinserträge als die im Betrieb erwirtschafteten
2 Erträge des Fremdkapitals,
3 • zudem - wie bisher - der Gewinn; dabei muss durch Verringerungen von Steuervergünstigun-
4 gen sichergestellt werden, dass der 'zu versteuernde Gewinn' nicht mehr – wie derzeit –
5 sehr weit vom tatsächlichen ökonomischen Gewinn abweicht.
- 6 Löhne werden schon immer am Sitz der Betriebsstätte durch Einbehaltung von Lohnsteuer und
7 Sozialversicherungsabgaben belastet. Damit wäre sichergestellt, dass die gesamte im Inland
8 erwirtschaftete Wertschöpfung (Löhne + Schuldzinsen + Gewinne) einem generellen Steuerabzug im
9 Inland unterliegt.